

Vertrag zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung eines Kinderspielplatzes

zwischen

der Stadt Weinstadt,
vertreten durch die Leitung des Baurechtsamtes
.....Poststraße 17, 71384 Weinstadt

-nachstehend „Stadt“ genannt“-

und

-nachstehend „Bauherr“ genannt -

Vorbemerkung:

Die Bauherrschaft hat die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „.....“auf dem Grundstück
..... beantragt.

Auf dem Baugrundstück ist gem. § 9 Landesbauordnung für Baden-Württemberg ein
m² großer Kinderspielplatz anzulegen. Aufgrund des Grundstückszuschnitts/Größe des
Baugrundstücks kann der notwendige Kinderspielplatz nicht nachgewiesen werden.
Der Verpflichtung zum Nachweis des notwendigen Kinderspielplatzes soll durch Zahlung eines
Geldbetrages erfüllt werden (§ 9 Abs. 3 LBO).

§ 1 Vertragsgegenstand

Dem Vertrag liegen die Richtlinien der Stadt Weinstadt vom..... zu Grunde.

§ 2 Ablösungsbetrag

Der Bauherr verpflichtet sich, für die Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung eines
Kinderspielplatzes einen Betrag in Höhe von xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx € an die Stadt Weinstadt zu
bezahlen.

Der Ablösebetrag setzt sich zusammen

Anteilige Grundstücksfläche: 25 % des Bodenrichtwertes	
Bodenrichtwert €	
..... € x 25% x 30 m ²	€
Herstellungskosten - pauschal	8.000,00 €
Kosten Unterhalt - pauschal	3.300,00 €
für jede weitere anzurechnende Wohnung pauschal 1.250,00 €	€
Gesamt	€

§ 3 Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Errichtung oder dem Ausbau eines nahegelegenen kommunalen Kinderspielplatzes.

§ 4 Nutzung des Kinderspielplatzes

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung des öffentlichen Spielplatzes, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung des von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Spielplatzes. Dieser dient der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Stadt erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 9 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung) zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung des Kinderspielplatzes durch Zahlungen des Ablösebetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter der Bedingung, dass in der Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

„Die Baufreigabe wird erst erteilt, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung vorliegt, dass der Ablösebetrag nach § 2 dieses Vertrages bei der Stadt Weinstadt eingegangen ist.“

§ 7 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung den notwendigen Kinderspielplatz herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird
2. wenn sie nach § 62 LBO (Landesbauordnung) erlischt
3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorliegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt Weinstadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die Unwirksamkeit oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung.

Weinstadt, den

Für die Stadt Weinstadt

für die Bauherrschaft

Leitung Baurechtsamt

xxx